

# Angaben zur EEG-Umlagepflicht



Formular zur erstmaligen Mitteilung der Angaben zur EEG-Umlage, sowie zur Anzeige von Änderungen zu Ihrer Stromerzeugungsanlage/Ihres Stromspeichers. Bei neuen EEG-, KWKG- oder konventionellen Anlagen direkt auf dem Anfrageformular abgefragt.

**Erstmalige Mitteilung**

**Änderungsmitteilung**

## Angaben zum Anlagenbetreiber

Nachname, Vorname / Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon / E-Mail

## Angaben zur Stromerzeugungsanlage

Anlagenart

Anlageleistung in kW bzw. kW(p)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

**Datum Inbetriebnahme bzw. der Änderung:**

### 1. Zählerstände zum Tag der Änderung/Mitteilung

(wenn Anlage bereits im Betrieb)

#### Zweirichtungszähler:

Zählernummer   
2.8.0.(wenn aktiviert: 2.8.1): kWh:   
2.8.2.(wenn aktiviert) kWh:

#### Erzeugungszähler:

Zählernummer:   
Zählerstand kWh:

### 2. Art der Versorgung (Mehrfachnennung möglich)

- Eigenversorgung** gemäß §61 EEG 2021 (nur bei Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)
- Belieferung Dritter** gemäß §60 EEG 2021 (hierunter ist nicht die Einspeisung des Stroms in das Netz der SWW GmbH zu verstehen)
- Es handelt sich um eine Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2021 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen)

**Bei Belieferung Dritter:** Die Stromlieferung an dritte Letztverbraucher (auch bei teilweiser Eigenversorgung), sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit dem nach den §§63 bis 69 oder nach §103 EEG 2021 begrenzter EEG-Umlage, muss dem Übertragungsnetzbetreiber Transnet BW GmbH mitgeteilt werden.

### 3. Bei Eigenversorgung: Ausnahmetatbestände zur Befreiung von der EEG-Umlage

**Auf meine Eigenversorgung trifft ein Ausnahmetatbestand zur Befreiung von der EEG-Umlage zu:**

- Meine Stromerzeugungsanlage/mein Stromspeicher hat eine installierte Leistung von **höchstens 30 kW(p)**<sup>1</sup>  
Sofern Sie uns über die folgenden Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 30.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-Umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich:
  - o Leistung der Stromerzeugungsanlage/ des Stromspeichers kWh(p):
  - o zu erwartender Selbstverbrauch aus der Stromerzeugungsanlage/dem Stromspeicher kWh/Jahr:

Bitte entnehmen Sie die Angaben den Planungsunterlagen zu Ihrer Stromerzeugungsanlage/Ihres Stromspeichers.

<sup>1</sup> Besteht eine EEG-Umlagepflicht nach §61 EEG 2021 (auch erst ab der 30.001sten kWh), muss vom Eigenversorger eine geeichte Messeinrichtung vorgehalten werden.

Zur Befreiung von der EEG-Umlage mache ich den Ausnahmetatbestand gemäß §61 EEG 2021 geltend (z.B. Kraftwerkseigenverbrauch, Inselbetrieb, ...) Einen schlüssigen und nachvollziehbaren Nachweis habe ich beigelegt.

# Angaben zur EEG-Umlagepflicht



## 4. Bei Eigenversorgung: Angaben zu Bestandsschutzanlagen nach dem EEG 2021

Ihre Stromerzeugungsanlage unterliegt den Bestimmungen für Bestandsschutzanlagen nach dem EEG 2021, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (Bitte zutreffendes ankreuzen).

Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Anspruch geltend gemacht werden. (Bitte legen Sie schlüssige und nachvollziehbare Nachweise bei).

### Voraussetzung 1

- Die Anlage wird nach dem 01.01.2018 erstmalig durch mich als Eigenversorger genutzt. Ich bin Erbe des ursprünglichen Anlagenbetreibers (§61h Abs. 1Nr. 1a)
- Die Anlage wurde bereits vor dem 01.08.2014 von mir zur Eigenversorgung genutzt (§61e Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 1a oder §61f Abs.2).

### Voraussetzung 2

- Es hat keine Ersetzung, Erneuerung oder Teilen eines Generators bzw. PV-Moduls seit 01.08.2014 stattgefunden (§ 61e).
- Ersetzung oder Erneuerung eines Generators bzw. des PV-Moduls oder Teilen des Generators bzw. PV-Moduls
  - ohne Leistungserhöhung ab dem 01.01.2018 mit 20 % EEG-Umlage (§ 61g Abs. 1 und 2)
  - ohne Leistungserhöhung ab dem 01.01.2018 mit Ausnahme, dass der Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder auslaufen der EEG-Förderung - z.B. aufgrund eines Defektes - ausgetauscht wurde oder die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder Erneuerbare Energien umgestellt wird (§ 61g Abs. 1 und 2 iVm. Abs. 3)

## 5. Bestätigung der Angaben

Sofern Sie als beauftragter Dritter Angaben zur EEG-Umlagepflicht für den Anlagenbetreiber machen, benötigen wir folgende Bestätigungen von Ihnen:

- Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.

### Einwilligungserklärung zur Verarbeitung der Daten

Ich willige ein, dass die von mir erhobenen personenbezogenen Daten für die Bearbeitung dieser PV-Anlage von der Stadtwerke Walldürn GmbH und ihren Auftragnehmern verarbeitet werden dürfen. Ich kann diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen.

### Einwilligungserklärung zum Erhalt von Informationen

Ich willige ein, dass mir die Stadtwerke Walldürn GmbH und ihre Auftragnehmer unter Verwendung der von mir erhobenen personenbezogenen Daten Informationen zu neuen Produkten und Dienstleistungen zusenden dürfen. Ich kann diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen.

---

Ort, Datum

---

Name in Druckschrift oder Stempel

---

Unterschrift (Anlagenbetreiber oder beauftragter Dritter)

## Informationsschreiben zur EEG-Umlage auf die Eigenversorgung

Sehr geehrter Anlagenbetreiber,

als **Verteilnetzbetreiber** wurden wir vom Gesetzgeber dazu verpflichtet, die **EEG-Umlage von Ihnen als Eigenversorger einzuziehen** und die erhaltenen Zahlungen an die **Übertragungsnetzbetreiber** weiterzuleiten.

Nicht verantwortlich ist der Verteilnetzbetreiber insbesondere für Anlagen, aus denen ganz oder teilweise dritte Personen beliefert werden und für Anlagen, an Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63 – 69 oder § 103 EEG begrenzt ist (z. B. stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen)

Bitte wenden Sie sich für solche Fälle an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber

**Transnet BW GmbH**  
**Pariser Platz**  
**Osloer Straße 15-17**  
**70173 Stuttgart.**

Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht ergeben sich zudem aufgrund von § 61 Abs. 2 EEG 2021 sowie für Bestandsanlagen im Sinne des § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2021.

Als Ihr zuständiger **Verteilnetzbetreiber sind wir gesetzlich verantwortlich** für die Abwicklung der EEG-Umlage für den in Ihrer Stromerzeugungsanlage erzeugten und von Ihnen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ohne Netzdurchleitung selbst verbrauchten Strom („Eigenversorgung“). Laut der gesetzlichen Neuregelung müssen Sie als Eigenversorger ab dem 01.08.2017 für diesen Stromverbrauch grundsätzlich gemäß § 61 Abs. 1 EEG 2021 die volle EEG-Umlage zahlen. Unter der Voraussetzung, dass Sie sich aus EEG-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % versorgen, müssen Sie nur eine verringerte EEG-Umlage zahlen (30 % im Jahr 2015, für 2016 35 % und ab 2017 40 % der EEG-Umlage).

**Bitte beachten Sie**, dass eine Inanspruchnahme dieser verringerten EEG-Umlage nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass Sie fristgemäß Ihren Mitteilungspflichten nachkommen. Andernfalls erhöht sich die zu zahlende EEG-Umlage auf 100 %.

Sämtlicher eigenverbrauchter Strom muss des Weiteren gemäß § 61 Abs. 6 EEG 2021 **mit geeichten Messeinrichtungen erfasst werden**.

Weiterführende Informationen finden Sie in der BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2021 und im Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung, der in Kürze veröffentlicht wird.

Wir möchten Sie bitten, den beiliegenden Fragebogen zur Eigenversorgung auszufüllen und an uns zurückzusenden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichem Gruß  
Stadtwerke Walldürn GmbH